

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 20. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2013) und **Antwort**

Senat ohne Strategie in der Asbestfrage?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Strategie verfolgt der Senat hinsichtlich des weiteren Vorgehens gegen die Asbestfunde in Wohngebäuden?

Antwort zu Frage 1: Der Senat erachtet die aktuell bestehenden Rechtsvorgaben als ordnungsrechtliche Strategie. Darüber hinaus erarbeitet der Senat zur Aufklärung ein Informationsblatt zum Umgang mit Asbest in bestehenden Gebäuden für Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Bauherrschaft sowie für Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden.

Frage 2: Wie ist die Verteilung der Zuständigkeiten im Land Berlin bei Asbest-Fällen geregelt? Wer ist für Arbeitsschutzbelange zuständig? Wer ist für die Luftreinhaltung außerhalb von Gebäuden, etwa bei Abrissen, zuständig? Wer ist für die Sanierung von Wohngebäuden, in denen asbesthaltige Materialien verbaut wurden, zuständig? Wer ist für die Sanierung von Nichtwohngebäuden, in denen asbesthaltige Materialien verbaut wurden, zuständig?

Antwort zu Frage 2: Zuständig für die Überwachung von Arbeitsschutzbelangen ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi);

Luftreinhaltung außerhalb von Gebäuden ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt;

Baumaßnahmen im Rahmen von Sanierungen von Gebäuden sind die Bauaufsichtsbehörden.

Frage 3: Welcher Senatsverwaltung obliegt die Federführung in allen Angelegenheiten der Asbestsanierung im Berliner Gebäudebestand?

Antwort zu Frage 3: Bei Arbeiten mit Asbest gelten arbeitsschutzrechtliche, abfallrechtliche, immissionschutzrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften. Die Ressortzuständigkeiten der betroffenen Senatsverwaltungen stehen gleichwertig nebeneinander.

Frage 4: Welche Ergebnisse hatten sogenannte Expertenrunden bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die z.B. am 30.04.13 und 30.05.2013 stattfanden?

Frage 5: Welche unterschiedlichen Auffassungen einzelner Berliner Behörden gibt es in puncto Asbest-Entfernung? Trifft es zu, dass das „LAGetSi“ der Auffassung ist, dass etwa bei Bodenbelägen aus Vinylasbest auch der Kleber mit Asbestanteilen vollständig entfernt werden muss, während die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dieses Vorgehen für nicht erforderlich hält?

Antwort zu Fragen 4 und 5: An den Expertenrunden waren Fachleute und Sachverständige aus der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, dem LAGetSi, dem Umweltbundesamt, akkreditierten Prüfeinrichtungen, Sachverständigenbüros, Vertreterinnen und Vertreter der städtischen Wohnungsbaugesellschaften und der Genossenschaften, des BBU (Verbands Berlin-Brandenburgischer Wohnungsbaunehmen e.V.) und Fachunternehmen beteiligt. Die Expertenrunden thematisierten die verschiedenen Rechtsauffassungen zu den im LAGetSi-Informationsschreiben vom 11.Juli 2012 enthaltenen Ausbauvorgaben für Vinyl-Asbest-Platten und asbesthaltigem Kleber auf der Basis des geltenden Gefahrstoffrechts. Im Ergebnis war man sich einig, dass die Rechtsauffassungen bundesweit mit Expertinnen und Experten im Rahmen eines von den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Juni 2013 veranstalteten Erfahrungsaustausches diskutiert werden sollten. Endgültige Ergebnisse liegen aus diesem Erfahrungsaustausch nicht vor. Es wird an einem Textentwurf für die Überarbeitung der Gefahrstoffverordnung gearbeitet. Parallel werden die ressortübergreifenden Themen weiter verfolgt und konkretisiert.

Frage 6: Welche Relevanz haben hinsichtlich der Asbestsanierung in Berlin die Gefahrstoffverordnung und die REACH-Verordnung?

Antwort zu Frage 6: Die REACH-Verordnung ist eine EU-weit geltende Verordnung. Im Anhang XVII regelt sie „Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“ zu denen auch Asbest zählt.

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ergänzt diese europäischen Festlegungen für den deutschen Rechtsraum.

Beide Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rechtlich bindend und daher bei Asbestsanierungsarbeiten einzuhalten.

Frage 7: Ist dem Senat bekannt, dass das Europäische Parlament ein Asbestverbot in Gebäuden/ Wohnungen/ Betrieben für 2028 fordert? Welche Schritte sind dafür in Berlin zu unternehmen und wie ist der Zeitplan des Senats?

Frage 8: Bis zu welchem Zeitpunkt will der Senat seinen Asbest-Sanierungsfahrplan erarbeitet haben und Prioritäten bei der anstehenden Gebäudesanierung setzen?

Antwort zu Frage 7 und 8: Dem Senat ist bekannt, dass das Europäische Parlament am 14. März 2013 eine Entschließung „zu asbestbedingten Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung von sämtlichem noch vorhandenen Asbest (2012/2065(INI)“ angenommen hat. Darin fordert das Europäische Parlament die EU-Kommission u. a. auf, einen Aktionsplan für eine bis 2028 durchzuführende sichere Beseitigung von Asbest aus öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit Dienstleistungsfunktionen vorzulegen. Die Entschließung wird vom Senat begrüßt.

Ob die EU-Kommission die verschiedenen Anforderungen der Entschließung, u.a. die Forderung nach Asbestbeseitigung aus öffentlichen Gebäuden, zukünftig in praktische Initiativen umsetzen wird und wie diese dann aussehen werden, ist dem Senat derzeit nicht bekannt. Eine Stellungnahme der EU-Kommission steht noch aus. Nach Vorliegen eines Aktionsplanes der EU-Kommission wird der Senat die Umsetzungsmöglichkeiten für Berlin prüfen.

Frage 9: Wann beginnt eine großflächige Sanierungstätigkeit und welche Schutzmaßnahmen werden in der Übergangszeit eingerichtet, um die BewohnerInnen von über 50.000 Wohnungen zu informieren und zu schützen?

Antwort zu Frage 9: Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften erfassen systematisch den Bestand potenziell betroffener Wohnungen und sanieren diese bereits sukzessive. Die betroffenen Mieterinnen und Mieter sind informiert worden. Sofern Wohnungen umfassend saniert werden müssen, wird den Betroffenen von den Wohnungsbaugesellschaften eine alternative Unterkunft für die Zeit der Bauarbeiten zur Verfügung gestellt.

Frage 10: Wird der Senat eine gesetzliche oder freiwillige Erfassung aller in belasteten Wohnungen Lebenden gewährleisten um bei eventuell auftretenden Erkrankungen die Ursachen zuordnen zu können und bei Schadenersatzangelegenheiten Nachweise kausaler Zusammenhänge herstellen zu können?

Antwort zu Frage 10: Eine flächendeckende Erfassung durch den Senat von in belasteten Wohnungen Lebenden erfolgt auf Grund fehlender Rechtsgrundlagen und aus datenschutzrechtlichen Aspekten nicht.

Die Regelung von Schadenersatzangelegenheiten und die Zuordnung von Erkrankungsursachen unterliegen dem Zivilrecht und sind Sache zwischen den betroffenen Parteien (Mieterinnen und Mieter; Vermieterinnen und Vermieter).

Frage 11: Wie gewährleistet der Senat, dass BewohnerInnen unseriöse Sanierungen, bei denen etwa Schutzmaßnahmen missachtet werden, erkennen und den Behörden melden können? Gibt es dazu Richtlinien des Senats oder Gerichtsurteile?

Antwort zu Frage 11: Zum bauordnungsrechtlichen Umgang mit Asbest bieten die „Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht“ den Bauaufsichtsbehörden wie auch den betroffenen Mieterinnen und Mietern oder Nutzerinnen und Nutzern Fachhinweise. Sie werden in das Informationsschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt einfließen (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Dem Senat sind bezogen auf die Fragestellung keine Gerichtsurteile bekannt.

Frage 12: Beurteilt der Senat Sanierungsmaßnahmen von Böden, bei denen der Kleber nicht rückstandslos entfernt wurde, wegen des Überdeckungsverbotes als „nicht fachgerecht“ und wie soll mit Sanierungen aus den Jahren 2009/ 2010/ 2011 und 2012 umgegangen werden? Welche landeseigenen und welche privaten Wohnungsunternehmen sind dem Senat bekannt, die solche „nicht fachgerechten“ Arbeiten durchgeführt haben?

Antwort zu Frage 12: Nach der bis Ende 2010 geltenden GefStoffV waren Überdeckungen asbesthaltiger Kleberreste möglich. Die aktuelle GefStoffV sieht solche Regelungen nicht mehr vor. Allerdings existieren erst seit Ende 2012 ausreichend technische Verfahren, die eine emissionsarme Entfernung der Kleberreste ermöglichen.

Deshalb konnten die Wohnungsunternehmen bis Juli 2012 nach dem Ausbau von Vinyl-Asbest-Platten den asbesthaltigen Kleber unter einer Versiegelung in den Wohnungen belassen.

Dem Senat sind keine Wohnungsunternehmen bekannt, die nicht fachgerechte Arbeiten haben durchführen lassen.

Frage 13: Wer ist verantwortlich für Verstöße gegen die Gefahrstoffverordnung im Rahmen der Asbestsanierung, welche strafrechtlichen Konsequenzen sind zu ziehen und wer kommt für zusätzliche Kosten bei Fehlern der Eigentümer und der Behörden auf?

Antwort zu Frage 13: Verantwortlich bei Verstößen gegen die Gefahrstoffverordnung bei Asbestsanierungsarbeiten ist die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber als Adressat der Verordnung.

Das LAGetSi ist als Vollzugsbehörde für die Ahndung eventueller Verstöße gegen die Gefahrstoffverordnung zuständig. Liegen Straftatbestände vor, wird der Vorgang zur Weiterbearbeitung an das Landeskriminalamt (LKA) abgegeben. Über strafrechtliche Konsequenzen wird ggfs. in einem Gerichtsverfahren zu entscheiden sein.

Fehler von Eigentümerinnen und Eigentümern unterliegen grundsätzlich zivilrechtlichen Regelungen.

Bei Kosten, die durch Fehler von Behörden entstehen, tritt Amtshaftung ein.

Frage 14: Welche Beweissicherungsverfahren hat der Senat durchführen lassen, um fehlerhafte Asbestsanierungen zu dokumentieren und gesundheitliche Schäden zu minimieren? Wie viele Asbest-Verfahren werden bei der Umweltkripi derzeit bearbeitet?

Antwort zu Frage 14: Fehlerhafte Asbestsanierungen sind dem Senat nicht bekannt.

Frage 15: Welche Haftpflichtversicherungen kommen für Gesundheitsschäden, die auf Asbesteinwirkung in Wohnungen zurückzuführen sind, auf? Wer haftet insbesondere bei unsachgemäßen Sanierungen für gesundheitliche Folgeschäden; die Haftpflichtversicherung der Wohnungsbaugesellschaften, der beauftragten Ingenieurbüros, der Labore oder der durchführenden Firmen?

Antwort zu Frage 15: Bei eventuellen Verstößen müsste im Einzelfall im Rahmen zivilrechtlicher Prozesse geprüft werden, wer fehlerhaft gehandelt hat und dafür haftet.

Frage 16: Ist dem Senat bekannt, welche Wohnungsbaugesellschaften (landeseigene und sonstige) Asbestsanierungen ohne vollständige Beseitigung der asbesthaltigen Materialien als mängelfrei abgenommen und bezahlt haben?

Antwort zu Frage 16: Nein.

Frage 17: Hat der Senat einen Überblick über die Altsanierungen, die gemäß Gefahrstoffverordnung falsch waren, weil Asbest nicht rückstandslos entfernt wurde, und hat der Senat in diesen Fällen angewiesen, dass aus Kostengründen die beteiligten Firmen einen Rückbau erneut vollziehen müssen?

Antwort zu Frage 17: Dem Senat liegen keine Informationen über „Altsanierungen“ vor, bei denen die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten worden sind.

Berlin, den 04. Oktober 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2013)